

Anlage 2

Zu DS-Nr. _____

Gegenüberstellung Satzung 01.08.2006, Neufassung 01.08.2008 und Begründung

Fassung 2006	Fassung 2008 (Änderungen unterstrichen)	Begründung
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Tageseinrichtungen für Kinder und außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen vom 04. August 2006	Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu <u>Kindertageseinrichtungen</u> und außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen vom 04. August 2006	Anpassung an neue Begrifflichkeit des KiBiz
Artikel 1 Für die Elternbeiträge nach § 17 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) und für die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschulen (OGTS) nach § 10 Abs. 5 Satz 3 ff GTK gelten ab 01.08.2006 folgende Regelungen:	Artikel 1 Für die Elternbeiträge nach <u>§ 23 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiz)</u> und für die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschulen (OGTS) nach § 10 Abs. 5 Satz 3 ff GTK gelten ab <u>01.08.2008</u> folgende Regelungen:	Neue Rechtsgrundlage, neues Gültigkeitsdatum
<p>§ 1 Beitragspflicht</p> <p>(1) Die Eltern haben monatliche öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten (Elternbeiträge) der nach §§ 10 und 17 GTK benannten Einrichtungen zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.</p> <p>(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII. den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Diese Personen sind von Elternbeiträgen befreit und in der niedrigsten (beitragsfreien) Einkommensstufe.</p> <p>(3) Lebt das Kind bei keiner der vorgenannten Personen (z.B. in Heimpflege), ist kein Elternbeitrag zu zahlen.</p> <p>(4) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Betreuungsart und dem Einkommen und ergibt sich aus der Tabelle in § 9 dieser Satzung.</p>	<p>§ 1 Beitragspflicht</p> <p>(1) Die Eltern haben monatliche öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten (Elternbeiträge) der nach <u>§§ 5 und 23 KiBiz</u> benannten Einrichtungen zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.</p> <p>(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII. den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Diese Personen sind von Elternbeiträgen befreit und in der niedrigsten (beitragsfreien) Einkommensstufe.</p> <p>(3) Lebt das Kind bei keiner der vorgenannten Personen (z.B. in Heimpflege), ist kein Elternbeitrag zu zahlen.</p> <p>(4) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Betreuungsart und dem Einkommen und ergibt sich aus der Tabelle in § 9 dieser Satzung.</p>	Neue Rechtsgrundlage

Fassung 2006	Fassung 2008 (Änderungen unterstrichen)	Begründung
<p>§ 2 Beitragszeitraum</p> <p>(1) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein gültiger Betreuungsvertrag mit einer Tageseinrichtung für Kinder oder einem Trägerverein für die OGTS besteht und der Platz dem Kind zur Verfügung steht. Schließungszeiten der Einrichtungen sind unbeachtlich.</p> <p>(2) Die Beitragspflicht endet bei OGTS auch mit Ablauf des Monats, an dem das Kind von der Maßnahme ausgeschlossen wird.</p> <p>(3) Beitragszeitraum ist grundsätzlich das Kindergarten- bzw. Schuljahr. Über die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge erhalten die Zahlungspflichtigen einen Beitragsbescheid.</p>	<p>§ 2 Beitragszeitraum</p> <p>(1) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein gültiger Betreuungsvertrag mit einer <u>Kindertageseinrichtung</u> oder einem Trägerverein für die OGTS besteht und der Platz dem Kind zur Verfügung steht. Schließungszeiten der Einrichtungen sind unbeachtlich.</p> <p>(2) Die Beitragspflicht endet bei OGTS auch mit Ablauf des Monats, an dem das Kind von der Maßnahme ausgeschlossen wird.</p> <p>(3) Beitragszeitraum ist grundsätzlich das Kindergarten- bzw. Schuljahr. Über die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge erhalten die Zahlungspflichtigen einen Beitragsbescheid.</p>	<p>Neue Begrifflichkeit des KiBiz</p>

Fassung 2006	Fassung 2008 (Änderungen unterstrichen)	Begründung
<p>§ 3 Betreuungsart</p> <p>(1) Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der Elternbeitrag für die Betreuungsart erhoben, für die der Betreuungsvertrag besteht und Betriebskosten anfallen. Als Betreuungsart in den Tageseinrichtungen für Kinder gilt die vereinbarte Betreuung unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmungen in §§ 1 bis 4 GTK und der nachfolgenden Regelungen.</p> <p>(2) Für Kinder im Kindergartenalter, die regelmäßig auch über Mittag (zwischen 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr) hinaus betreut werden, ist der Beitrag für „Kindergarten mit Betreuung über Mittag“ zu zahlen. Regelmäßig kann auch einmal wöchentlich sein; eine anteilige Berechnung erfolgt nicht.</p> <p>(3) Für Kindergartenkinder, die in Blocköffnungszeit (7 Stunden ohne Mittagspause) betreut werden, ist ein Beitrag nach „Kindergarten“ zu zahlen.</p> <p>(4) Für Kinder unter drei Jahren, die im Wege einer vorzeitigen Aufnahme in Kindergartengruppen betreut werden, ist nur der Beitrag für Kindergarten bzw. Kindergarten mit Betreuung über Mittag zu zahlen.</p> <p>(5) Für Kindergartenkinder, die mit entsprechender Genehmigung vorzeitig in einer Hortgruppe betreut werden, ist der Beitrag für „Hortkinder“ zu zahlen. Dies gilt auch für Jugendliche, die nach Vollendung des 14. Lebensjahres mit Genehmigung weiterhin eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen.</p>	<p>§ 3 Betreuungsart</p> <p>(1) Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der Elternbeitrag für die Betreuungsart erhoben, für die der Betreuungsvertrag besteht und Betriebskosten anfallen. Als Betreuungsart in den <u>Kindertageseinrichtungen</u> gilt die vereinbarte Betreuung unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmungen in §§ <u>19 KiBiz</u> und der nachfolgenden Regelungen. (Absatz 2 - 4 streichen)</p> <p>(2) <u>Für die Festlegung der Betreuungsart gilt das Alter des Kindes am Stichtag 01.11. eines Kindergartenjahres. Für Kinder, die in einem Kindergartenjahr drei Jahre alt werden, wird der Beitrag bis zum Monat vor dem dritten Geburtstag als „Kind unter drei Jahre“ erhoben und danach als „Kind über drei Jahre“.</u></p> <p>(3) <u>Für schulpflichtige Kinder in Kindertageseinrichtungen gilt die Betreuungsart „Hortkinder“ unabhängig von dem Gruppentyp, den sie besuchen.</u></p>	<p>Absatz 1: neue Begrifflichkeit und Rechtsgrundlage</p> <p>Absatz 2 – 5 alt kann entfallen</p> <p>Neue Absätze 2 und 3: Regelungen zum Beitrag für Kinder unter drei und Hortkinder (schulpflichtige Kinder) in Tageseinrichtungen</p>
<p>§ 4 Einkommen</p> <p>(1) Die Elternbeiträge werden gestaffelt nach dem Einkommen der Zahlungspflichtigen nach § 1 und des betreuten Kindes erhoben.</p> <p>(2) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der „positiven Einkünfte“ der Zahlungspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.</p> <p>(3) Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen. Das Kindergeld</p>	<p>§ 4 Einkommen</p> <p>(1) Die Elternbeiträge werden gestaffelt nach dem Einkommen der Zahlungspflichtigen nach § 1 und des betreuten Kindes erhoben.</p> <p>(2) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der „positiven Einkünfte“ der Zahlungspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.</p> <p>(3) Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen. Das Kindergeld</p>	<p>Einfügen Köln-Pass in Absatz 5</p>

Fassung 2006	Fassung 2008 (Änderungen unterstrichen)	Begründung
<p>nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist kein anzurechnendes Einkommen.</p> <p>(4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.</p> <p>(5) Empfänger von Leistungen nach §§ 19, 28 SGB II. (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert. Dies gilt auch für Kinder, die Leistungen der wirtschaftlichen Erziehungshilfe nach §§ 27 Abs. 2 SGB VIII. beziehen.</p> <p>(6) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen.</p>	<p>nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist kein anzurechnendes Einkommen.</p> <p>(4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.</p> <p>(5) <u>Inhaber des Köln-Passes.</u> Empfänger von Leistungen nach §§ 19, 28 SGB II. (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert. Dies gilt auch für Kinder, die Leistungen der wirtschaftlichen Erziehungshilfe nach §§ 27 Abs. 2 SGB VIII. beziehen.</p> <p>(6) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen.</p>	
<p>§ 5 Maßgeblicher Einkommenszeitraum</p> <p>(1) Maßgebend ist das Einkommen in dem dem Schuljahr bzw. Kindergartenjahr vorangegangenen Kalenderjahr.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 ist das tatsächliche Jahreseinkommen zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Der Elternbeitrag ist im Fall einer solchen Änderung für dieses Kalenderjahr neu festzusetzen. Dabei erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung, für die das Einkommen des Jahres geschätzt wird. Nach Vorlage der gesamten Einkommensnachweise für das Jahr wird der Beitrag dann endgültig festgesetzt.</p> <p>(3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind von den Zahlungspflichtigen unverzüglich anzugeben.</p>	<p>§ 5 Maßgeblicher Einkommenszeitraum</p> <p>(1) Maßgebend ist das Einkommen in dem dem Schuljahr bzw. Kindergartenjahr vorangegangenen Kalenderjahr.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 ist das tatsächliche Jahreseinkommen zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Der Elternbeitrag ist im Fall einer solchen Änderung für dieses Kalenderjahr neu festzusetzen. Dabei erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung, für die das Einkommen des Jahres geschätzt wird. Nach Vorlage der gesamten Einkommensnachweise für das Jahr wird der Beitrag dann endgültig festgesetzt.</p> <p>(3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind von den Zahlungspflichtigen unverzüg-</p>	

Fassung 2006	Fassung 2008 (Änderungen unterstrichen)	Begründung
Werden sie verspätet angegeben, entscheidet die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen über eine rückwirkende Beitragsreduzierung; Beitragserhöhungen werden in der Regel rückwirkend vorgenommen.	lich anzugeben. Werden sie verspätet angegeben, entscheidet die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen über eine rückwirkende Beitragsreduzierung; Beitragserhöhungen werden in der Regel rückwirkend vorgenommen.	
§ 6 Einkommensnachweis Die Zahlungspflichtigen nach § 1 sind verpflichtet, bei der Aufnahme und danach auf Verlangen ihr maßgebliches Einkommen nachzuweisen. Dazu reichen sie eine Einkommenserklärung mit allen Belegen ein. Vordrucke für die Einkommenserklärung werden vom Amt für Kinder, Jugend und Familie zur Verfügung gestellt. Ohne den geforderten Nachweis bzw. bei nicht glaubhaftem Einkommen ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Zahlungspflichtige, die sich selber freiwillig in die höchste Einkommensstufe zuordnen, müssen keine Belege vorlegen.	§ 6 Einkommensnachweis Die Zahlungspflichtigen nach § 1 sind verpflichtet, bei der Aufnahme und danach auf Verlangen ihr maßgebliches Einkommen nachzuweisen. Dazu reichen sie eine Einkommenserklärung mit allen Belegen ein. Vordrucke für die Einkommenserklärung werden vom Amt für Kinder, Jugend und Familie zur Verfügung gestellt. Ohne den geforderten Nachweis bzw. bei nicht glaubhaftem Einkommen ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Zahlungspflichtige, die sich selber freiwillig in die höchste Einkommensstufe zuordnen, müssen keine Belege vorlegen.	
§ 7 Fälligkeit Die Elternbeiträge sind monatlich zum 15. zu zahlen.	§ 7 Fälligkeit Die Elternbeiträge sind monatlich zum 15. zu zahlen.	
§ 8 Geschwisterermäßigung Besuchen mehr als ein Kind von Zahlungspflichtigen nach § 1 gleichzeitig eine der genannten Einrichtungen, so sind nur für ein Kind Beiträge zu erheben. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der höchste Beitrag ergibt.	§ 8 Geschwisterermäßigung Besuchen mehr als ein Kind von Zahlungspflichtigen nach § 1 gleichzeitig eine der genannten Einrichtungen, so sind nur für ein Kind Beiträge zu erheben. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der höchste Beitrag ergibt.	
§ 9 Beitragstabelle - siehe unten	§ 9 Beitragstabelle - siehe unten	
§ 10 Essensgeld (1) Ein Entgelt für das Mittagessen wird nach der städtischen Satzung (Ratsbeschluss „Festsetzung des Essensgeldes für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder ab dem 01.08.2002“ vom 20.06.2002, Beschlussbuch Nr. 2370) erhoben, wenn ein Kind in einer städtischen Tageseinrichtung für Kinder ein Mittagessen erhält. (2) Für Kinder in Einrichtungen anderer Träger und in OGTS ist das Essensgeld direkt an den Träger zu zahlen.	§ 10 Essensgeld (1) Ein Entgelt für das Mittagessen wird nach der städtischen Satzung (Ratsbeschluss „Festsetzung des Essensgeldes für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder ab dem 01.08.2002“ vom 20.06.2002, Beschlussbuch Nr. 2370) erhoben, wenn ein Kind in einer städtischen <u>Kindertageseinrichtung</u> ein Mittagessen erhält. (2) Für Kinder in Einrichtungen anderer Träger und in OGTS ist das Essensgeld direkt an den Träger zu zahlen.	Absatz 1: neue Begrifflichkeit

Beitragstabelle alt:

Betreuungsart – Einkommensstufe	bis 12.271 €	bis 24.542 €	bis 36.813 €	bis 49.084 €	bis 61.355 €	über 61.355 €
Kindergarten	0,00 €	26,08 €	46,70 €	78,59 €	125,39 €	164,96 €
Kindergarten mit Betreuung über Mittag	0,00 €	41,93 €	74,09 €	123,67 €	193,94 €	256,36 €
Kinder unter drei in altersgemischter Gruppe	0,00 €	68,00 €	148,18 €	224,26 €	301,50 €	341,07 €
Hortkinder	0,00 €	26,08 €	60,67 €	90,14 €	125,39 €	164,96 €
Offene Ganztagsgrundschule	0,00 €	26,00 €	60,00 €	80,00 €	100,00 €	150,00 €

Beitragstabelle neu:

Betreuungsart – Einkommensstufe	Köln-Pass-Inhaber bzw. bis 12.271 €	bis 24.542 €	bis 36.813 €	bis 49.084 €	bis 61.355 €	über 61.355 €
Kind unter drei Jahren – 25 Wochenstunden	0,00 €	55,08 €	120,02 €	181,65 €	244,22 €	276,26 €
Kind unter drei Jahren – 35 Wochenstunden	0,00 €	61,20 €	133,36 €	201,83 €	271,35 €	306,96 €
Kind unter drei Jahren – 45 Wochenstunden	0,00 €	68,00 €	148,18 €	224,26 €	301,50 €	341,07 €
Kinder über drei bis Schulpflicht – 25 Stunden	0,00 €	23,47 €	42,03 €	70,73 €	112,85 €	148,46 €
Kinder über drei bis Schulpflicht – 35 Stunden	0,00 €	26,08 €	46,70 €	78,59 €	125,39 €	164,96 €
Kinder über drei bis Schulpflicht – 45 Stunden	0,00 €	28,70 €	56,00 €	123,67 €	193,94 €	256,36 €
Hortkinder	0,00 €	26,08 €	60,67 €	90,14 €	125,39 €	164,96 €
Offene Ganztagsgrundschule	0,00 €	26,00 €	60,00 €	80,00 €	100,00 €	150,00 €